

Bietsicherheit

In der Regel wird für das Gebot (→ Gebote) eine Bietsicherheit verlangt. Diese beträgt 10 % des gerichtlich festgesetzten Verkehrswertes und muss bei Abgabe des Gebots geleistet werden, soweit ein hierzu Berechtigter dies verlangt. Kann die Sicherheit vom Bieter nicht sofort erbracht werden, muss das Gebot zurückgewiesen werden. Bei Geboten des Schuldners gelten besondere Vorschriften.

Die Sicherheit kann geleistet werden durch

- einen Verrechnungs- oder Bundesbankscheck, der von einem im Bundesgebiet zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitute oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar ist und frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt wurde,
- eine Bürgschaft (unbefristet, unbedingt und selbstschuldnerisch) eines im Bundesgebiet zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitute, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist,
- die rechtzeitige Überweisung der Sicherheitsleistung vor dem Versteigerungstermin auf ein Konto des Gerichts.

Beachten Sie:

Die Überweisung sollte spätestens 2 Wochen vor dem Versteigerungstermin veranlasst werden, damit dem Gericht zum Termin eine Geldeingangsbestätigung vorliegt. Die Vorlage eines Einzahlungs- bzw. Überweisungsbeleges durch den Bieter genügt nicht.

Das Risiko der fehlenden Sicherheit trägt der Einzahler, falls die Geldeingangsbestätigung nicht oder nicht rechtzeitig zur Akte gelangt.

Vor einer Überweisung ist in jedem Fall der konkrete Verwendungszweck-beim Amtsgericht Meiningen, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerungssachen zu erfragen. Dies ist für die korrekte Zuordnung der Zahlung zwingend erforderlich.

Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Freistaat Thüringen (Bitte beachten!)

IBAN: DE81 8205 0000 1302 0110 67

BIC: HELADEF820

Verwendungszweck: 0587-K-.../.. zzgl. Ihr Name

Die Stellen vor dem Schrägstrich muss immer 3-stellig sein und notfalls mit einer oder zwei Nullen aufgefüllt werden, z.B. für das Verfahren 0010 K 0006/2015 muss der Verwendungszweck wie folgt lauten: 0587-K-006/15 zzgl. Ihr Name.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obige Bankverbindung ausschließlich für Einzahlungen in Zwangsversteigerungssachen beim Amtsgericht Meiningen zu verwenden ist.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung wird umgehend nach dem Termin veranlasst, soweit diese nicht benötigt wird.

Bargeld kann aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr als Sicherheitsleistung akzeptiert werden.

Andere Zahlungsmittel, z.B. Privatschecks, Bankbestätigungen, Sparkassenbücher, Wertpapiere, Bausparverträge o. ä. erfüllen die Anforderungen nicht.

Sollten weitere Rückfragen bestehen, können Sie gern unter Tel. 03693/509160 anrufen.